

**Danke, dass Sie Ihren Hund
im Wald an die Leine nehmen!**

Gesetzliche Bestimmungen:

Kantonale Jagdverordnung (SRL 725a)

§ 31a *Leinenpflicht für Hunde*

¹ Hunde sind vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen.

² Die Einschränkung gilt nicht für Jagd-, Herdenschutz- sowie Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens.

Hundehalterverordnung (SRL 849)

§ 3 *Leinenzwang*

¹ In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Naturschutzgebieten, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

Vom 1. April bis am 31. Juli gilt im Wald und am Waldrand die Leinenpflicht für Hunde.

Damit können die wildlebenden Tiere in der Hauptsetz- und Brutzeit vor Gefährdungen und Störungen geschützt werden.

Bitte beachten Sie auch, dass in Naturschutzgebieten Hunde ganzjährig an der Leine zu führen sind.

Weitere Informationen:

www.lawa.lu.ch oder öko-forum,
Umweltberatung Luzern, 041 412 32 32